

# SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: 1 LB 4/07  
4 A 277/04

verkündet am 28.06.2007  
..., Justizsekretär  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des ...,

Kläger und Berufungsbeklagter,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt ...

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, - -

Beklagte und  
Berufungsklägerin,

Streitgegenstand: Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter

hat der 1. Senat des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 28. Juni 2007 durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwal-

tungsgericht ..., den Richter am Oberverwaltungsgericht ..., den Richter am Oberverwaltungsgericht ... sowie die ehrenamtlichen Richter ... und ... für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts – Einzelrichterin der 14. Kammer – vom 13. November 2006 geändert, soweit der Senat die Berufung durch Beschluss vom 12. Februar 2007 zugelassen hat (Widerruf von Asyl durch Nr. 1 des Bescheides vom 16. Dezember 2004).

Die Klage gegen Nr. 1 des Bescheides der Beklagten vom 16. Dezember 2004 wird abgewiesen.

Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens hat die Beklagte zu 2/3 und der Kläger zu 1/3 zu tragen. Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt der Kläger.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beteiligten dürfen die Vollstreckung jeweils durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der jeweils andere zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand:**

Der am ... geborene Kläger wendet sich gegen den Widerruf von Asyl. Er entstammt einer armenisch-aserbaidtschanischen Mischehe. Seine Mutter ist aserbaidtschanische Volkszugehörige. Sein Vater ist armenischer Volkszugehöriger. Die Familie lebte bis 1993 in Armenien. Sie (beide Eltern sind taubstumm) verließ Armenien 1993. Der Kläger wurde am 02. September 1996 als Asylberechtigter anerkannt (Bl. 144 der Beiakte B). Mit Urteil vom 03. Mai 1996 – 14 A 484/93 – hatte das Verwaltungsgericht Schleswig die Beklagte verpflichtet, die Familie als Asylberechtigte anzuerkennen. Das Verwaltungsgericht führte zur Begründung aus, dass die Mutter des Klägers in Armenien wegen ihrer aserbaidtschanischen Volkszugehörigkeit politische Verfolgung erlitten habe. Der Kläger und die übrigen Familienmitglieder hätten deshalb einen Anspruch auf Familienasyl gemäß § 26 AsylVfG. Eigene Asylgründe hätten die Familienangehörigen nicht.

Die (inzwischen vom Islam zum Christentum konvertierte) Mutter des Klägers wurde am 18. November 2002 eingebürgert. Auch der Vater sowie ein Bruder des Klägers wurden eingebürgert.

Mit Schreiben vom 01. April 2004 teilte der Kreis Segeberg der Beklagten mit, dass der Kläger mehrfach straffällig geworden sei. Daraufhin leitete die Beklagte mit Schreiben vom 04. Oktober 2004 ein Asylwiderverfahren gegen den Kläger ein. Sie wies darauf hin, dass Abkömmlinge aus armenisch-aserbaidschanischen Mischehen keine Verfolgungsmaßnahmen mehr in Armenien zu erwarten hätten. Der Kläger vertrat die Auffassung, dass er weiterhin in Armenien verfolgt werde. Er legte eine Bescheinigung der Botschaft der Republik Armenien vom 28. September 2004 vor, in der es heißt, dass die Staatsangehörigkeit des Klägers nicht festzustellen sei. Im Zentralregister und in der Datenbank der Passbeschaffungsbehörde sei der Kläger nicht erfasst (Bl. 33 der Beiakte A).

Mit Bescheid vom 16. Dezember 2004 widerrief die Beklagte die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigtem vom 02. September 1996. Sie stellte ferner fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und auch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen. Sie führte unter anderem zur Begründung aus, dass die Anerkennung gemäß § 73 Abs. 1 S. 2 AsylVfG zu widerrufen sei, weil die Mutter eingebürgert worden sei. Der Kläger habe bei einer Rückkehr nach Armenien auch keine Verfolgungsmaßnahmen zu befürchten.

Der Kläger hat am 30. Dezember 2004 Klage erhoben. Er hat zur Begründung unter anderem ausgeführt, dass der Bescheid rechtswidrig sei. Der Widerruf sei nämlich nicht – wie im Gesetz gefordert – unverzüglich nach Wegfall der Voraussetzungen erfolgt. Der Widerruf hätte spätestens erfolgen müssen, als der Kläger 18 Jahre alt geworden sei. Er habe auf den Bestand des Bescheides vertraut. Er würde auch heute noch verfolgt, wenn er nach Armenien zurückkehrte, weil er aus einer armenisch-aserbaidschanischen Mischehe stamme. Da er nicht in Armenien eingetragen sei, würde er dort als Rechtloser geächtet. Er würde dort als Kanonenfutter rekrutiert. Er habe dort auch keine Familie. Seine Eltern in Deutschland könnten ihn nicht unterstützen, da beide taubstumm seien und nur über ein niedriges Einkommen verfügten. Er wies darauf hin, dass er vorzeitig aus der Strafhaft entlassen worden sei und eine positive Prognose für ihn bestehe.

Der Kläger hat beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 16. Dezember 2004 aufzuheben.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid Bezug genommen.

Das Verwaltungsgericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört. Dort hat der Kläger nochmals ausgeführt, dass er in Armenien wegen seiner Abstammung verfolgt werde. Er befürchte, dort bis zum Alter von 27 Jahren Wehrdienst ableisten zu müssen. Auch die Verurteilungen in Deutschland würden in Armenien bekannt. Er habe auch deswegen Verfolgungsmaßnahmen zu erwarten.

Mit Urteil vom 13. November 2006 hat das Verwaltungsgericht den Bescheid des Bundesamtes vom 16. Dezember 2004 aufgehoben. Es hat gemeint, dass die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 S. 2 AsylVfG nicht vorlägen. Die Einbürgerung führe nicht zu einem Erlöschen der Asylanerkennung der Mutter. Mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit habe sich die Asylanerkennung vielmehr eo ipso erledigt. Diese Erledigung unterfalle nicht dem Tatbestand des § 72 Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG. Da der Widerruf aufgehoben worden sei, seien auch die Entscheidungen zu §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG aufzuheben.

Mit Beschluss vom 12. Februar 2007 hat der Senat die Berufung zugelassen, soweit das Verwaltungsgericht Nr. 1 des angefochtenen Bescheides vom 16. Dezember 2004 aufgehoben hat. Im Übrigen wurde der Zulassungsantrag abgelehnt.

Die Beklagte meint, dass der angefochtene Widerruf rechtmäßig sei. Die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 S. 2 AsylVfG lägen vor. Durch die Einbürgerung der Mutter sei ihr Asylrecht erloschen. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Familienasyl seien

deshalb nicht mehr gegeben. Der Kläger habe auch keine politische Verfolgung in Armenien zu erwarten.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil zu ändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt das angefochtene Urteil und vertritt weiterhin die Auffassung, dass er in Armenien als Abkömmling einer gemischt-ethnischen Ehe Verfolgungsmaßnahmen zu erleiden hätte.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Streitgegenstand des Verfahrens ist allein Nr. 1 des angefochtenen Bescheides (Widerruf der Asylgewährung). Hinsichtlich Nr. 2 und 3 des Bescheides hat der Senat die Berufung nicht zugelassen.

Die zugelassene Berufung ist begründet, denn das Verwaltungsgericht hat Nr. 1 des angefochtenen Bescheides zu Unrecht aufgehoben. Der Widerruf von Asyl ist rechtmäßig. Rechtsgrundlage für den Widerruf ist § 73 Abs. 1 S. 2 AsylVfG. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen vor, denn das „Stammrecht“ der Mutter ist durch deren Einbürgerung erloschen (1); es liegen auch sonst keine Gründe vor, die eine Aufrechterhaltung des Asylrechts des Klägers rechtfertigen könnten (2).

1) Die Auffassung des Verwaltungsgerichts, die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 S. 2 AsylVfG lägen nicht vor, weil die Einbürgerung nicht zum Erlöschen des Asylrechts führe, trifft nicht zu. Gemäß § 72 Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG erlischt die Anerkennung als Asylberechtigter, wenn der Ausländer auf Antrag eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er erworben hat, genießt. Dies ist hier der Fall, denn die Mutter des Klägers hat auf ihren Antrag die deutsche Staatsangehörigkeit erworben und genießt als solche den Schutz der Bundesrepublik. Nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift ist § 72 Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG auch für die Einbürgerung des Stammberechtigten in die Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Der Senat kann auch keinen sachlichen Grund für eine einschränkende Auslegung dieser Vorschrift auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit eines Drittstaates erkennen (ebenso: Marx, AsylVfG 6. Aufl. 2005, § 72, Rn. 33). Die Widerrufsvoraussetzungen lägen aber auch dann vor, wenn – wie das Verwaltungsgericht unter Berufung auf Renner (AuslR, 8. Aufl. 2005, § 72 Rn. 24) meint – sich das Asylrecht durch die Einbürgerung auch ohne Anwendung des § 72 Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG sozusagen von selbst („eo ipso“) erledigen würde. Auch nach dieser Auffassung erlischt durch die Einbürgerung des Stammberechtigten dessen Asylrecht, so dass das Asylrecht der Familienangehörigen gemäß § 73 Abs. 1 S. 3 AsylVfG zu widerrufen ist, wenn diese keine eigenen Asylgründe haben (so im Ergebnis bereits Senat, Urt. v. 02. Nov. 2006 – 1 LB 59/05).

Eine Durchbrechung der strengen Akzessorietät des Familienasyls zum Stammrecht ist auch nicht etwa aus Billigkeitsgründen geboten. Insbesondere wird der Familienasylberechtigte nicht schutzlos. Vor einer asylrechtlich erheblichen Verfolgung im Heimatland ist der Familienasylberechtigte geschützt, weil der Widerruf nur erfolgen darf, wenn zuvor festgestellt wird, dass eine solche Gefährdungssituation nicht besteht (s.u.). Alle anderen Gesichtspunkte (Familieneinheit, Vertrauensschutz, langer Aufenthalt, jugendliches Alter u.ä.) sind ausländerrechtlich zu berücksichtigen. Die Beibehaltung des Familienasyls trotz Wegfalls des Stammrechts nach Einbürgerung würde auch zu nicht lösbaren Folgeproblemen und Wertungswidersprüchen zu anderen asylrechtlichen Vorschriften führen. So wäre ein Widerruf des Familienasyls selbst bei einer grundlegenden Verbesserung der politischen Verhältnisse im Heimatland nicht möglich, denn dem ehemals Stammberechtigten kann nach Einbürgerung kein Asylrecht mehr entzogen werden. Schließlich haben auch die Familienangehörigen eines ehemaligen Asylberechtigten nach dessen Einbürgerung keinen Anspruch auf Familienasyl mehr. § 26 AsylVfG setzt nämlich voraus, dass

das Stammrecht bei der Gewährung von Familienasyl noch besteht (vgl. Renner aaO, § 26 AsylVfG, Rn. 8).

Der Widerruf ist auch unverzüglich erfolgt. Anknüpfungspunkt für den Widerruf waren nicht etwa, wie der Kläger wohl meint, etwaige veränderte Umstände in Armenien, sondern die Einbürgerung der stammberechtigten Mutter des Klägers. Hiervon hat die Beklagte erst im Zusammenhang mit ihrer Information durch die Ausländerbehörde über die Straftaten des Klägers im April 2004 erfahren. Daraufhin hat sie das Widerrufsverfahren zügig eingeleitet (Anhörungsschreiben 04. Oktober 2004) und mit dem angefochtenen Bescheid vom 16. Dezember 2004 zum Abschluss gebracht. Selbst wenn der Widerruf nicht unverzüglich erfolgt wäre, würde dies die Aufhebung des Bescheides nicht rechtfertigen, denn das Erfordernis der Unverzüglichkeit schützt keine Rechte des Asylberechtigten (vgl. BVerwG, Urteil v. 18.07.2006 – 1 C 15.05).

2) Der Kläger ist auch nicht aus eigenem Recht asylberechtigt. Dies hat bereits das Verwaltungsgericht in seinem Urteil vom 03. Mai 1996, das insoweit allerdings keine Rechtskraft entfaltet, verneint. Entscheidend ist allerdings, ob der Kläger gegenwärtig aus eigenem Recht als Asylberechtigter anzuerkennen wäre. Dies ist zu verneinen. Der Kläger dürfte zwar den erforderlichen Bezug (BVerwG, Urt. v. 12.07.2005 – 1 C 22.04 –DVBl. 2006, 56) zu Armenien haben. Falls er kein armenischer Staatsangehöriger ist, so ergibt sich der Bezug daraus, dass er dort vor der Ausreise nach Deutschland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Der Kläger wird in Armenien aber nicht aus politischen Gründen im Sinne von § 16 a Abs. 1 GG verfolgt. Seine Sorge, er werde in Armenien auf asylrechtlich relevante Weise verfolgt, weil seine Mutter aserische Volkszugehörige ist, ist unbegründet. Angesichts der armenischen Volkszugehörigkeit seines Vaters wird der Kläger in Armenien amtlich als armenischer Volkszugehöriger geführt (Konrad, Transkaukasus-Institut, Auskunft v. 30.10.2004 an den Hessischen VGH S. 9 f). Auch sonst wird die aserische Volkszugehörigkeit seiner Mutter nicht auffallen, denn der Kläger ist armenisch geprägt. Er trägt einen armenischen Namen und spricht auch die armenische Sprache. Selbst wenn seine (teil-) aserische Herkunft bekannt wird, hat der Kläger keine asylrechtlich relevanten Maßnahmen zu befürchten. Abkömmlinge gemischter Ehen haben ebenso wie Ehepartner von Armeniern allenfalls Diskriminierungen auf privater Ebene zu erdulden (Lagebericht des Auswärtigen Amtes v. 20.03.2007). Es ist auch nicht beachtlich wahrscheinlich - dieser Maßstab ist anzuwenden, weil der Kläger Armenien unverfolgt verlassen hat (vgl. dazu die zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts im Urteil vom

03. Mai 1996, aaO) -, dass der Kläger zum Militärdienst einberufen und dort asylrechtlich erhebliche Maßnahmen erleiden wird. Es spricht bereits alles dafür, dass der Kläger, wenn ihm die Einreise nach Armenien gelingt, nicht (mehr) zur Wehrpflicht eingezogen wird. In Armenien werden nur männliche armenische Staatsangehörige vom 18. bis zum 27. Lebensjahr zur allgemeinen Wehrpflicht herangezogen (Lagebericht v. 20.03.2007, S. 8). Da der Kläger gegenwärtig nicht als armenischer Staatsangehöriger geführt wird und bisher noch keine Abschiebungsandrohung ergangen ist, spricht – bei Berücksichtigung der bisherigen Abschiebungspraxis – alles dafür, dass der Kläger nicht vor seinem 27. Geburtstag nach Armenien einreisen wird. Selbst wenn er noch Wehrpflicht zu leisten hat, so liegt darin keine politische Verfolgung. Aus den oben genannten Gründen ergibt sich, dass der Kläger wegen seiner ethnischen Abstammung nicht beim Militärdienst verfolgt werden wird. Es besteht nämlich kein Anlass, diese ethnische Abstammung, die sich aus seinen Papieren nicht ergeben wird (vgl. dazu Konrad aaO), zu offenbaren. Eine eventuell in Betracht kommende Bestrafung wegen Entziehung von der Wehrpflicht kann der Kläger gegen Zahlung einer Geldbuße vermeiden, wenn er bei Rückkehr nicht mehr der Wehrpflicht unterfällt. Ist er bei Rückkehr noch wehrpflichtig, so kann er eine Bestrafung vermeiden, wenn er sich bei der zuständigen Einberufungsbehörde meldet (Lagebericht aaO, S. 8). Selbst wenn der Kläger bestraft werden sollte, so wäre diese Bestrafung nicht asylrechtlich erheblich, denn sie knüpft nicht an asylrechtlich erhebliche Merkmale an.

Eine politische Verfolgung liegt auch nicht in der Erklärung der armenischen Botschaft, dass der Kläger in Armenien nicht als armenischer Staatsbürger geführt werde, denn es fehlen jegliche Anhaltspunkte dafür, dass der armenische Staat den Kläger aus asylrechtlich erheblichen Gründen ausbürgern wollte. Im Übrigen sind die Auskünfte der armenischen Botschaft in Berlin nicht verlässlich. In nicht wenigen Fällen konnte die zunächst von der Botschaft verneinte armenische Staatsangehörigkeit später nachgewiesen werden (vgl. Lagebericht aaO, S. 15).

Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben. Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens folgt aus § 155 Abs. 1 S. 1 VwGO.

Gründe, die eine Zulassung der Revision rechtfertigen könnten (§ 132 Abs. 2 VwGO), liegen nicht vor.